

BESTÄTIGUNG

Auf Antrag der Firma in.pro., Hamburg, soll für

DUNKEL EINGEFÄRBTE RÜCKLEUCHTENEINHEITEN (kurze Ausführung)
FÜR DEN PKW GOLF I

eine Bestätigung über die Zulässigkeit im Geltungsbereich der
StVZO erstellt werden.

Anhand der dem Unterzeichnenden vorliegenden italienischen Geneh-
migungsunterlagen kann bestätigt werden, daß die gegenständlichen
Leuchten mit dem

Herstellerzeichen: FIFFT 763147/1,
7631171/1,
7631181/1

gültige ECE-Genehmigungszeichen besitzen, nämlich:

für die Schlußleuchte	E3	R	7R	o1	47231
für die Bremsleuchte	E3	S1	7R	o1	47232
für den Fahrtrichtungsanzeiger	E3	2a	6R	o1	47233
für den Rückfahrscheinwerfer	E3	AR		oo	47234
für den Rückstrahler	IA	E3		o2	47235.

Damit können gleichartige Leuchten (mit den gleichen Beleuchtungs-
einrichtungen) gleicher Größe, gleicher Anbaulage und gleicher
Einbaulage wie die serienmäßigen Leuchten durch die beschriebenen
Leuchten ersetzt werden, ohne daß eine Begutachtung nach § 19 Abs.
2 StVZO erforderlich wird.

München, den 13.03.1991



Indra

Der amtl. anerk. Sachverst.
Dipl.Ing. H. Indra

Diese Kopie stimmt mit der Originalbestätigung überein.

Hamburg, den 14.6.1991

P. O. W.
in. pro. Warenhandelsges. m.b.H.

(Original-Stempel und Unterschrift
der Fa. in.pro.)